

## DÜSSELDORFER TABELLE

### Kindesunterhalt

	Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB)				Prozentsatz	Bedarfskontrollbetrag (Anm. 6)
		0 – 5	6 - 11	12 - 17	ab 18		
<b>Alle Beträge in Euro</b>							
1.	bis 1.500	342	393	460	527	100	
2.	1.501 - 1.900	360	413	483	554	105	1.180
3.	1.901 - 2.300	377	433	506	580	110	1.280
4.	2.301 - 2.700	394	452	529	607	115	1.380
5.	2.701 - 3.100	411	472	552	633	120	1.480
6.	3.101 - 3.500	438	504	589	675	128	1.580
7.	3.501 - 3.900	466	535	626	717	136	1.680
8.	3.901 - 4.300	493	566	663	759	144	1.780
9.	4.301 - 4.700	520	598	700	802	152	1.880
10.	4.701 - 5.100	548	629	736	844	160	1.980
ab 5.101		nach den Umständen des Falles					

Mit Wirkung zum 1.1.2017 wurde die Düsseldorfer Tabelle zur Bemessung des Kindesunterhalts geändert. Die aktuelle Fassung finden Sie in unserem Bereich Familie, Ehe & Partnerschaft.

Die Gerichte im Bereich des Oberlandesgerichts Stuttgart wenden zur Festsetzung des Ehegatten- und Kindesunterhalts sowie zur Berechnung von Elternunterhalt und Unterhaltsansprüchen der Eltern aus Anlass der Geburt eines Kindes die Süddeutschen Leitlinien an. In diese Leitlinien ist die Düsseldorfer Tabelle, die grundsätzlich bundesweit von den Gerichten zur Ermittlung von Unterhaltsansprüchen minderjähriger Kinder und im elterlichen Haushalt lebender volljähriger Kinder angewandt wird, eingearbeitet. Auch die Süddeutschen Leitlinien wurden mit Wirkung zum 1.1.2017 überarbeitet und aktualisiert. Weder die Düsseldorfer Tabelle noch die Süddeutschen Leitlinien sind ein Gesetz oder eine sonstige verbindliche Rechtsvorschriften. Die Leitlinien enthalten im Interesse einer möglichst einheitlichen und vorhersehbaren Rechtsprechung zum Beispiel Regeln dazu, wie das Einkommen des zur Unterhaltszahlung verpflichteten Elternteils oder Ehegatten zu ermitteln ist, welche Abzüge von diesem Einkommen erfolgen müssen und welcher Betrag dem Unterhaltspflichtigen zum eigenen Unterhalt verbleiben muss. Andererseits weisen sie aber auch Regeln dazu auf, wie der Bedarf des unterhaltsberechtigten Kindes oder Ehegatten zu errechnen ist und wie in etwaigen Mangelfällen verfahren werden muss, wenn also das Einkommen des Unterhaltspflichtigen nicht ausreicht, um alle gegen ihn gerichteten Unterhaltsansprüche vollständig zu erfüllen.

Sehen Sie sich also ruhig sowohl die Düsseldorfer Tabelle als auch die Süddeutschen Leitlinien an, um sich einen ersten Überblick über die unterhaltsrechtliche Situation zu verschaffen. Sollten Sie danach weiteren Beratungs- und Gesprächsbedarf zur Vervollständigung Ihrer Informationen haben, stehen wir ebenso gerne zur Verfügung wie in dem Fall, dass Sie zur Zahlung von Unterhalt – außergerichtlich oder gerichtlich - aufgefordert werden oder Sie Unterhaltsansprüche geltend machen und durchsetzen wollen.

Ihre

Dorothee Korn  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Familienrecht